

Gesundheit weiter gedacht

Misteltherapie

Alles, was Sie darüber wissen müssen.

Nicht für jedes Arzneimittel können die gesetzlichen Krankenkassen automatisch die Kosten übernehmen. Die Details regelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der sogenannten Arzneimittel-Richtlinie. Dabei orientieren sich die Experten des Gremiums am aktuellen Stand der medizinischen Forschung. Die Richtlinien sind für alle gesetzlichen Krankenkassen und Ärzte bindend.

Welche Medikamente kann der Arzt verordnen?

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel wie Mistelpräparate zählen für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren in der Regel nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen – es sei denn, das Arzneimittel wird zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung eingesetzt und gilt als Standardtherapie. In der Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie sind alle rezeptfrei erhältlichen Arzneimittel aufgelistet, die von der BARMER bezahlt werden. Ist ein Medikament bzw. die entsprechende Erkrankung, die mit diesem Medikament behandelt werden soll, nicht aufgeführt, darf der Arzt dieses Arzneimittel nicht zu Lasten der BARMER verordnen. Sogenannte „allopathische“ (schulmedizinische) Mistelpräparate können so zum Beispiel nur in der palliativen Therapie von bösartigen Tumoren zu Kassenlasten verordnet werden. Das Ziel der palliativen Therapie ist nicht die Heilung sondern die Verbesserung der Lebensqualität.

Homöopathische und anthroposophische Arzneimittel

Das Bundessozialgericht hat im Mai 2011 bestätigt, dass für Arzneimittel, die den „besonderen Therapierichtungen“ – also der Homöopathie oder Anthroposophie zuzuordnen sind – die gleichen Grundsätze gelten wie für allopathische Arzneimittel (Aktenzeichen B 6 KA 25/10 R). Mistelpräparate werden manchmal auch in der begleitenden oder kurativen (mit Heilungsabsicht) Therapie eingesetzt. Da der G-BA homöopathische und anthroposophische Mistelpräparate jedoch nicht als Therapiestandard für die begleitende bzw. kurative Krebstherapie wertet, darf auch hier eine Verordnung zu Kassenlasten nur im Rahmen einer palliativen Therapie erfolgen.

Hält der Arzt die Verordnung eines Mistelpräparats im Rahmen einer palliativen Therapie für medizinisch sinnvoll, kann er eine Verordnung auf Kassenrezept vornehmen. Eine Genehmigung seitens der Kasse ist aus rechtlichen Gründen unzulässig.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen für Ihre Gesundheit alles Gute!

Ihre
BARMER

BARMER